

**Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen
und Grünflächen (Straßen- und Grünflächensatzung)
für die Landeshauptstadt Schwerin vom 21.11.2016, zuletzt geändert
durch Beschluss der Stadtvertretung vom 27.01.2020**

(Lesefassung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom 21.11.2016, zuletzt geändert am 27.01.2020, folgende Straßen- und Grünflächensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen der Landeshauptstadt Schwerin, Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landstraßen, sonstigen öffentlichen Straßen sowie der öffentlichen Nutzung gewidmeten Grünflächen.

(2) Die Regelungen anderer städtischer Satzungen, insbesondere der Werbesatzung, der Baumschutzsatzung, der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührensatzung bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

(3) Für Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und Bestandteile von Grünanlagen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Denkmalschutzverordnungen.

Erster Teil

Straßensondernutzung

§ 2

Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit nicht § 3 oder 4 greift oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Landeshauptstadt Schwerin.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

§ 3

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

1. eine öffentliche Straße betrifft, die nicht Gemeindestraße ist (§ 24 Abs. 2 StrWG) oder
2. den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FStrG).

Die Ausübung der Eigentümerrechte kann an einen Dritten übertragen werden.

§ 4 Erlaubnisfreie Nutzungen

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen errichtet oder angebracht werden:

1. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende gebäudebezogene Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
2. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Hausbriefkästen, soweit sie nicht mit dem Verkehrsgrund verbunden sind,
3. Warenauslagen an der Stätte der Leistung bis maximal 2 m²; die nicht mehr als 65 cm in den Gehweg hineinragen,
4. ein Werbeaufsteller an der Stätte der Leistung mit einer Breite von maximal 65 cm, wenn die Werbeanlage direkt am Gebäude aufgestellt wird. Jeder weitere Werbeaufsteller ist erlaubnis- und gebührenpflichtig,
5. Dekorationsgegenstände, wie z.B. Blumenkübel und Vasen, die nicht mehr als 65 cm in den Gehweg hineinragen,
6. Markisen ohne Werbung ab 2,50 m Höhe über Gehwegen, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 70 cm zum Straßenbord,
7. Fahrradständer ohne Werbung,
8. Fahrgastunterstände an Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs.

Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von mindestens 1,20 m verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
2. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist,
3. das Darbieten von Straßenkunst/ Straßenmusik in der Fußgängerzone in der Zeit von 10 bis 19 Uhr.

Die Spielzeiten werden unabhängig vom Standort wie folgt freigegeben/festgelegt:

10.00 - 11.00 Uhr,
12.00 - 13.00 Uhr,
14.00 - 15.00 Uhr,
16.00 - 17.00 Uhr,
18.00 - 19.00 Uhr.

Die übrigen Zeiten sind Ruhezeiten, in denen keine Straßenkunst/ Straßenmusik in der Innenstadt zulässig ist.

Der Schalldruckspitzenpegel darf 80 Dezibel (A) in einem Umkreis von 5 m ausgehend vom Spielort nicht überschreiten.

(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

1. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Fußwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
2. das Aufstellen von Abfall- und Wertstoffbehältern, die gem. § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 der Hausmüllentsorgungssatzung bereitgestellt werden,
3. die Lagerung von Sperrmüll zur Abholung gem. § 16 Abs. 1 der Hausmüllentsorgungssatzung,
4. das Anbringen von Papierkörben durch den zuständigen kommunalen Entsorgungsbetrieb.

(4) Ist aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls festzustellen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt oder eine sonstige Belästigung der Allgemeinheit darstellt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 5

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Landeshauptstadt Schwerin eingehen.

(2) Der Antrag muss mindestens Angaben über

1. den Ort,
 2. Art und Umfang,
 3. Dauer der Sondernutzung sowie
 4. Angaben über Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstandenen Verunreinigungen
- enthalten.

Die Landeshauptstadt Schwerin kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.

(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
2. einen Plan über die notwendige Beschilderung

enthalten.

§ 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufigkeit der Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang vor den Interessen des/der Antragstellers/in gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
3. die Straße oder die Ausstattung durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden könnten,
5. eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
6. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird. Hierbei sind insbesondere die Gestaltungsleitlinien der Stadt Schwerin zu beachten.

- (3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Gewissheit zu erwarten ist, dass diese Handlung untersagt wird.

§ 7

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitig straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den/die Erlaubnisnehmer/in. Erlaubnisnehmer/in ist derjenige/diejenige, welchem/r die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder die Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer/in sind, ist ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Schwerin gestattet.

§ 8

Pflichten des/der Erlaubnisnehmers/in

- (1) Der/die Erlaubnisnehmer/in hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrassen und an den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der/die Erlaubnisnehmer/in hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 4 StrWG M-V vom/von der Erlaubnisnehmer/in unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der/die Erlaubnisnehmer/in diese Verpflichtung nicht, kann die Landeshauptstadt Schwerin die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (5) Diese Pflichten gelten auch für die erlaubnisfreien Nutzungen gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 9

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

Erlischt die Erlaubnis, so hat der/die bisherige Erlaubnisnehmer/in die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind gem. § 7 Abs. 4 der Hausmüllentsorgungssatzung zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen, die beanspruchten Flächen sind ggf. zu reinigen.

§ 10 Haftung und Sicherheit

- (1) Die Landeshauptstadt Schwerin kann den/die Erlaubnisnehmer/in verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Landeshauptstadt Schwerin kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Landeshauptstadt Schwerin zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der/die Erlaubnisnehmer/-in auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet der Landeshauptstadt Schwerin für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der/die Erlaubnisnehmer/in die Landeshauptstadt Schwerin freizustellen.
- (3) Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der/die Erlaubnisnehmer/in die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Landeshauptstadt Schwerin die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit der Landeshauptstadt Schwerin gefertigt. Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die erlaubnisfreien Nutzungen gemäß § 4 dieser Satzung.

Zweiter Teil Öffentliche Grünflächen

§ 11 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Grünflächen sind gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und in der Regel im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin stehen. Sie sind als öffentliche Einrichtungen im Grünflächenkataster erfasst. Das Grünflächenkataster kann bei den Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen der Landeshauptstadt Schwerin (SDS) eingesehen werden.
- (2) Öffentliche Grünflächen dienen vor allem der Erholung und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung ihrer kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen. Sie sind wesentliches stadträumliches Gestaltungselement und ein klimatisch-ökologischer Stabilisator der Stadtumwelt. Hierzu gehören:
 1. die Grün- und Parkanlagen,
 2. die Spielanlagen,
 3. das Straßenbegleitgrün,
 4. die städtischen Waldflächen,

5. Badestellen und Naturbäder,
6. Biotop- und Ausgleichsflächen,
7. sonstige Grünflächen.

(3) Bestandteile von Grünflächen sind:

1. Vegetationsflächen,
2. Bäume sowie deren Kronentraufbereich,
3. Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen,
4. ingenieurtechnische Freiraumausstattungen wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen und -einrichtungen, soweit sie ausschließlich der Funktion der Grünfläche dienen, insbesondere Beregnungsanlagen, andere bauliche Anlagen, Kunstobjekte,
5. Steganlagen, soweit für sie keine gesonderten wasserrechtlichen Benutzungsregeln gelten,
6. Spiel- und Sportgeräte,
7. sonstige Ausstattungen wie Zäune, Bänke, Papierkörbe.

§ 12

Widmung und Einziehung

- (1) Die Widmung erfolgt mit der Übergabe an die Öffentlichkeit und/oder durch Aufnahme in das Grünflächenkataster.
- (2) Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und/oder in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Grünflächenkataster.

§ 13

Benutzung der öffentlichen Grünflächen

- (1) Die öffentlichen Grünflächen dürfen so genutzt werden wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Gemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzer auszurichten. Gefährdungen und Belästigungen anderer sind auszuschließen.
- (2) Die Benutzung von Anlagen oder Anlagenteilen kann durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Bestimmte Arten der Nutzung können ausgeschlossen werden.
- (3) Weitere generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen landschaftsgärtnerischer Arbeiten (z.B. Baumpflegearbeiten) sind jederzeit möglich. Gleiches gilt bei eingeschränkter Bewirtschaftung (z.B. Winterdienst).

(4) Nutzungen, die der Zweckbestimmung nicht entsprechen, sind Sondernutzungen. Dazu gehören insbesondere Tief- und Hochbauarbeiten, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Überbauungen, Einfriedungen, die Nutzung für Veranstaltungen (wie Volksfeste, Jahrmärkte, Volkssport, Kultur usw.). Für Sondernutzungen gilt § 15.

§ 14 Verhalten in öffentlichen Grünflächen

(1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt,

1. bauliche Anlagen wie z.B. Carports oder Schuppen zu errichten oder Flächen zu befestigen,
2. Gehölz- und Blumenflächen zu betreten,
3. die Anlagen durch Papier, Glas oder andere Abfallstoffe zu verunreinigen,
4. Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen,
5. Gehölze, Stauden und Wechsellpflanzungen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
6. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen,
7. größere Mengen Futter auszubringen, die geeignet sind Ratten o.ä. Schädlinge anzulocken. Ausnahmen sind mit der Ordnungsbehörde abgestimmte Futterstellen.
8. Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen, zu besprayen oder zu verändern einschließlich ihres Standortes und Farbanstriches,
9. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
10. zu zelten bzw. in Wohnwagen zu campieren,
11. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,
12. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden,
13. unbefugt Herbizide, Fungizide, Insektizide oder andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
14. chemische Auftaumittel zu verwenden.

(2) Der Alkoholgenuss und das Rauchen sind auf Spielanlagen verboten.

(3) Das Abbrennen von Traditionsfeuern ist nur nach vorheriger Anzeige gestattet. Mit Ausrufung der Waldbrandstufe 4 durch die örtlich zuständige Forstbehörde ist das Abbrennen von Traditionsfeuern und das Grillen auf den dafür ausgewiesenen Standorten mit Holzkohle,

naturbelassenen Brennmaterialien oder Gas nicht gestattet. Ab Ausrufung der Waldbrandwarnstufe 3 sind diese Nutzungen in unbefestigten Bereichen von Grünanlagen untersagt.

(4) Personen, die Tiere auf Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass

1. Personen durch die Tiere nicht belästigt werden,
2. die Tiere von Spielanlagen ferngehalten werden,
3. sonstige Grünflächen bzw. deren Bestandteile durch die Tiere nicht beschädigt werden,
4. anfallender Kot sofort entfernt wird.
5. Die Tiere von geschützten Uferbereichen mit Brut- und Nistplätzen ferngehalten werden.

§ 15 Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Landeshauptstadt Schwerin. § 2 gilt entsprechend. Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen und Anbringen, der Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen, Gegenstände und Einrichtungen auf, über und unter Grünanlagen,
2. Aufgrabungen jeder Art,
3. die Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen,
4. das Befahren mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Containern aller Art,
5. die Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen wie Jahrmärkten, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb, Gastronomie, Handel, Schaustellerei, Revue, Theater, Tanz und Musik. Als kommerzielle Veranstaltungen gelten insbesondere auch solche, bei denen ein Eintrittsgeld, Startgeld oder ähnliches von den Teilnehmern erhoben wird.

(2) Die §§ 3 Nr. 1, 5, 7, 8 Abs. 1, 3 und 4, sowie die §§ 9 und 10 gelten für öffentliche Grünflächen entsprechend.

Dritter Teil Gebühren

§ 16 Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Grünflächen werden Gebühren erhoben.

§ 17 Gebührenschildner/in

(1) Gebührenschuldner/in sind:

1. der/die Antragsteller/in,
2. der/die Erlaubnisnehmer/in und der/die Rechtsnachfolger/in,
3. derjenige/diejenige, der/die eine Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrer Namen ausüben lässt,
4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße oder Grünfläche mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung,
2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung,
3. im Falle der Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags mit der Erteilung des ablehnenden Bescheides oder der Rücknahme des Antrags.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner/in, im Falle der unbefugten Nutzung mit Entstehung der Gebühr, fällig.

§ 19 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr setzt sich aus einer Verwaltungsgebühr und einer Nutzungsgebühr zusammen.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die Erteilung eines stattgebenden Bescheides beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| - ohne Ortsbesichtigung | 30,- Euro |
| - mit Ortsbesichtigung | 50,- Euro |
| - Verlängerung der Genehmigung | 15,- Euro |
| - Genehmigung einer Grundstückszufahrt | 50,- Euro |

(3) Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die Ablehnung eines Antrags oder im Fall der Rücknahme eines Antrags beträgt die Hälfte davon. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder zurückgenommen, so ist keine Gebühr zu erheben.

- (4) Die Verwaltungsgebühr für Widerspruchsbescheide beträgt ebenfalls die Hälfte der in Absatz 2 festgelegten Gebühren, wenn der Widerspruch vollumfänglich zurückgewiesen wird. Wird dem Widerspruch teilweise abgeholfen, so ist die Gebühr anteilig zu reduzieren.
- (5) Die Höhe der Nutzungsgebühr ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Gebührenbemessung erfolgt nach Art und Ausmaß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, dem öffentlichen oder privaten Interesse an der Sondernutzung und dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung.
- (6) Die Nutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen- oder Monatssätzen festgesetzt. Angefangene Tage, Wochen und Monate sowie angefangene m² Sondernutzungsfläche werden voll berechnet. Ist für eine Sondernutzung eine Tages- und Wochengebühr vorgesehen, so ist ab 7 Nutzungstagen die Wochengebühr zu berechnen, sofern sie für den/die Gebührenschuldner/in günstiger ist.
- (7) Maßgeblich für die Berechnung der Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten ist der Antrag. Bei ungenehmigten Sondernutzungen wird nach der tatsächlichen Dauer der Nutzung abgerechnet.
- (8) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (9) Wird die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der/die Erlaubnisnehmer/in zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (10) Widerruft die Landeshauptstadt Schwerin die Erlaubnis aus Gründen, die der/die Erlaubnisnehmer/in nicht zu vertreten hat, werden ihm/ihr die im Voraus entrichteten Gebühren erstattet. Hatte die Sondernutzung zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits begonnen, so werden die Gebühren anteilig erstattet.
- (11) Bei auf Dauer angelegten gebäudebezogenen Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe der 20fachen Jahresgebühr abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (12) Die Berechnung der Gebühren erfolgt jeweils differenziert nach folgenden 2 Zonen:

Straßen

Zone 1: siehe Anlage 1

Zone 2: Alle nicht in Zone 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Grünflächen

Zone 1: siehe Anlage 2

Zone 2: Alle nicht in Zone 1 genannten Grün- und Freiflächen

§ 20 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. die erlaubnisfreien Sondernutzungen gem. § 4,
2. Sondernutzungen von politischen Parteien, politischen Organisationen oder Wählervereinigungen anlässlich von Wahlen während der letzten 6 Wochen vor und bis 2 Wochen nach dem Wahltag,
3. Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter (z.B. Wohngebietsfeste, Musik- und Tanzdarbietungen),
4. eintrittsgeldfreie Veranstaltungen von gemeinnützig anerkannten Vereinen.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

(3) Die Gebührenfreiheit einer Sondernutzung entbindet nicht von der Erlaubnispflicht.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine öffentliche Straße oder entgegen § 15 in Verbindung mit § 2 eine öffentliche Grünfläche ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
2. eine der nach § 7 Abs. 1 S. 2 oder nach § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
3. die ihm/ihr erteilte Sondernutzungserlaubnis entgegen § 7 Abs. 2 oder § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 auf Dritte überträgt,
4. entgegen § 8 Abs. 1-3 oder § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
5. entgegen § 8 Abs. 4 oder § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder beanspruchte Flächen nicht reinigt,
7. den Verboten des § 14 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.